



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 25. Februar 2025

- | | | |
|-------|---|----|
| 0.0.0 | Übergeordnete Erlasse | 35 |
| | Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR); nachträgliche Vernehmlassung betreffend die Zuständigkeit für Gesuche um Informationszugang zu Akten der Beiständinnen und Beistände von abgeschlossenen Massnahmen | |

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Das Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrechts des Kantons Zürich (EG KESR) hat sich seit seiner Inkraftsetzung im Jahr 2013 im Grundsatz bewährt. Eine Überprüfung hat aber auch Schwachstellen aufgezeigt. So sind beispielsweise die Verfahren zu kompliziert geregelt und dauern zu lange. Mit einer Teilrevision des EG KESR will die Direktion der Justiz und des Innern (DJI) dies verbessern. Hauptziel ist, betroffene Menschen noch besser zu schützen. Der Vorentwurf zur Gesetzesrevision ging im Sommer 2024 in die Vernehmlassung.

Aus den Vernehmlassungseingaben ergab sich, dass die Zuständigkeit für Informationszugangsgesuche in Akten der Beiständinnen und Beistände nach abgeschlossenen Verfahren strittig ist. In gewissen Fällen erachtet sich weder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) noch die Berufsbeistandschaft als dafür zuständig. Für die Betroffenen ist diese Situation äusserst unbefriedigend. Die Direktion der Justiz und des Innern möchte diese Streitfrage deshalb auf Gesetzesstufe regeln. Es drängt sich auf, dies im Rahmen der laufenden Revision des EG KESR zu tun. Da der Kanton die Gemeinden in Bereichen, die zu einer Beschränkung der Gemeindeautonomie führen können, rechtzeitig anhören muss (Art. 85 Abs. 3 KV), sind die Gemeinden vorliegend zwingend ins Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen.

Mit Schreiben vom 8. Januar 2025 werden die Gemeinden und übrige Interessierte deshalb eingeladen, bis am 28. Februar 2025 zum neu vorgeschlagenen Abs. 2 von § 74 VE-EG KESR Stellung zu nehmen.

Erwägungen

Grundsätzlich ist dasjenige öffentliche Organ für die Herausgabe von Akten zuständig, welches sie erstellt hat. Betrifft das Gesuch Informationen mehrerer Organe, sprechen sich diese über die Behandlung und Beurteilung des Gesuchs ab. Für den Kinderschutz allerdings hat der Regierungsrat geregelt, dass die KESB für Einsichtsgesuche in abgeschlossene Mandatsakten zuständig ist. Im Sinne einer einheitlichen Lösung soll deshalb dieselbe Zuständigkeit auch für den Erwachsenenschutz gesetzlich geregelt werden.

Aus Sicht des Gemeinderats ist diese Regelung sinnvoll. Akten werden zentral an einem Ort archiviert und Gesuche für Einsichtsnahmen können für jegliche Beistandschaften am selben Ort eingereicht werden.

Beschluss

1. Der Direktion der Justiz und des Innern unterbreitete Nachtrag zur Revision des EG KESR wird begrüsst. Die Stellungnahme erfolgt im Sinne der Erwägungen.
2. Der Leiter Abteilung Soziales wird beauftragt, das Vernehmlassungsformular gemäss der Erwägung auszufüllen und fristgerecht mittels Webapplikation eVernehmlassungen einzureichen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Abteilungsleitung Soziales (via Webapplikation)

Mitteilung durch separates Schreiben

- Direktion der Justiz und des Innern, Generalsekretariat, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich

Für richtigen Protokollauszug:

Nicole Sixer, Protokollführerin